



MILVUS GmbH

Planungsbüro

Ergebnisbericht Artenschutz – Campus E Saarbrücken



Auftraggeber:

Kernplan

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstr. 12

D-66557 Illingen

Stand:

21.06.2024



Kontaktdaten unseres Büros:

MILVUS GmbH

Jahnstraße 9

D-66701 Beckingen

Web: www.milvus.de | www.milvus.lu

E-Mail: info@milvus.de

Telefon: +49 (0) 6832 – 8070757



Inhalt

1. GRUNDLAGEN	5
1.1 AUFGABENSTELLUNG	5
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	8
2. METHODIK	13
2.1 METHODIK DER BRUTVOGELERFASSUNG	13
2.2 METHODIK DER FLEDERMAUSERFASSUNG	14
2.2.1 METHODIK DER QUARTIERPOTENZIALERFASSUNG UND GEBÄUDEKONTROLLE	14
2.2.2 METHODIK DER AUSFLUGZÄHLUNGEN	14
2.3 METHODIK DER REPTILIENERFASSUNG	16
2.4 METHODIK DER ERFASSUNGEN WEITERER PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	17
3. ERGEBNISSE	18
3.1 ERGEBNISSE ZU BRUTVÖGELN	18
3.2 ERGEBNISSE ZU FLEDERMÄUSEN	20
3.2.1 ERGEBNISSE QUARTIERPOTENZIALERFASSUNG UND GEBÄUDEKONTROLLEN	20
3.2.2 ERGEBNISSE AUSFLUGZÄHLUNGEN	20
3.3 ERGEBNISSE ZU REPTILIEN	22
3.4 ERGEBNISSE ZU WEITEREN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	23
4. WIRKUNGEN DES VORHABENS	24
4.1 BAUBEDINGTE WIRKPROZESSE	24
4.2 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	24
4.3 NUTZUNGS- / BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	24
5. BEWERTUNG	25



5.1	TEILBEWERTUNG VÖGEL	25
5.1.1	UBIQUITÄRE VOGELARTEN	25
5.1.2	GRÜNSPECHT (PICUS VIRIDIS)	26
5.2	TEILBEWERTUNG FLEDERMÄUSE	28
5.2.1	ZWERGFLIEDERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS)	28
5.2.2	KLEINER ABENDSEGLER (NYCTALUS LEISLERI)	30
5.3	TEILBEWERTUNG REPTILIEN	31
5.3.1	MAUEREIDECHSE (PODARCIS MURALIS)	31
6.	MAßNAHMEN	33
6.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	33
6.1.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	33
6.1.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (CEF- MAßNAHMEN)	35
LITERATUR		36



1. Grundlagen

1.1 Aufgabenstellung

Unser Büro wurde beauftragt, zum Projekt „Campus E“ am Eschberger Weg in Saarbrücken einen Umweltbericht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erarbeiten.

Hierfür wurden in den Jahren 2023-2024 faunistische Studien vor Ort in einem Teilbereich des Geltungsbereichs durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die geschützten Arten betrachtet, die sich aus den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien (BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie [VS-RL], FFH-Richtlinie) ergeben.

Die Gesamtuntersuchung umfasste folgende Teilbereiche

1. Avifaunistische Untersuchungen:
 - 1.1 Brutvogelerfassung – **3** Begehungen
2. Fledermauserfassung
 - 2.1 Ausflugzählungen – **2** Begehungen synchron mit je **6** Personen
 - 2.2 Tageskontrollen als Quartier geeigneter Gebäude
3. Reptilienerfassung – **4** Begehungen
4. Erfassung weiterer planungsrelevanter Artengruppen – **synergetisch**



1.2 Rechtliche Grundlagen

Die nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich im §44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG benennt als Maßstab für das Nichteintreten von Verbotstatbeständen die Erfüllung „der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“, soweit erforderlich auch mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens der Verbotstatbestände können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Die artenschutzrelevanten Verbotstatbestände sind im §44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen folgende Verbote:

- Verbot wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß § 15) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

Ausnahmen

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europa-rechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden,



so sind für eine Projekt-zulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).



1.3 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabensbereich umfasst ein Areal von ca. 8,31 ha (= Geltungsbereich Bebauungsplan) in Stadtgebiet Saarbrücken (Stadtteil St. Johann) im Saarland. Innerhalb dieses Raums ist eine Bebauungsänderung in Teilbereichen vorgesehen. Die davon betroffene Zone von ca. 1,25 ha (= Planungsraum Artenschutz) und ein umgebender Pufferbereich waren maßgeblich für die verschiedenen faunistischen Untersuchungen. Die Lage des Projektgebiets ist in Abbildung 1 kartografisch dargestellt.

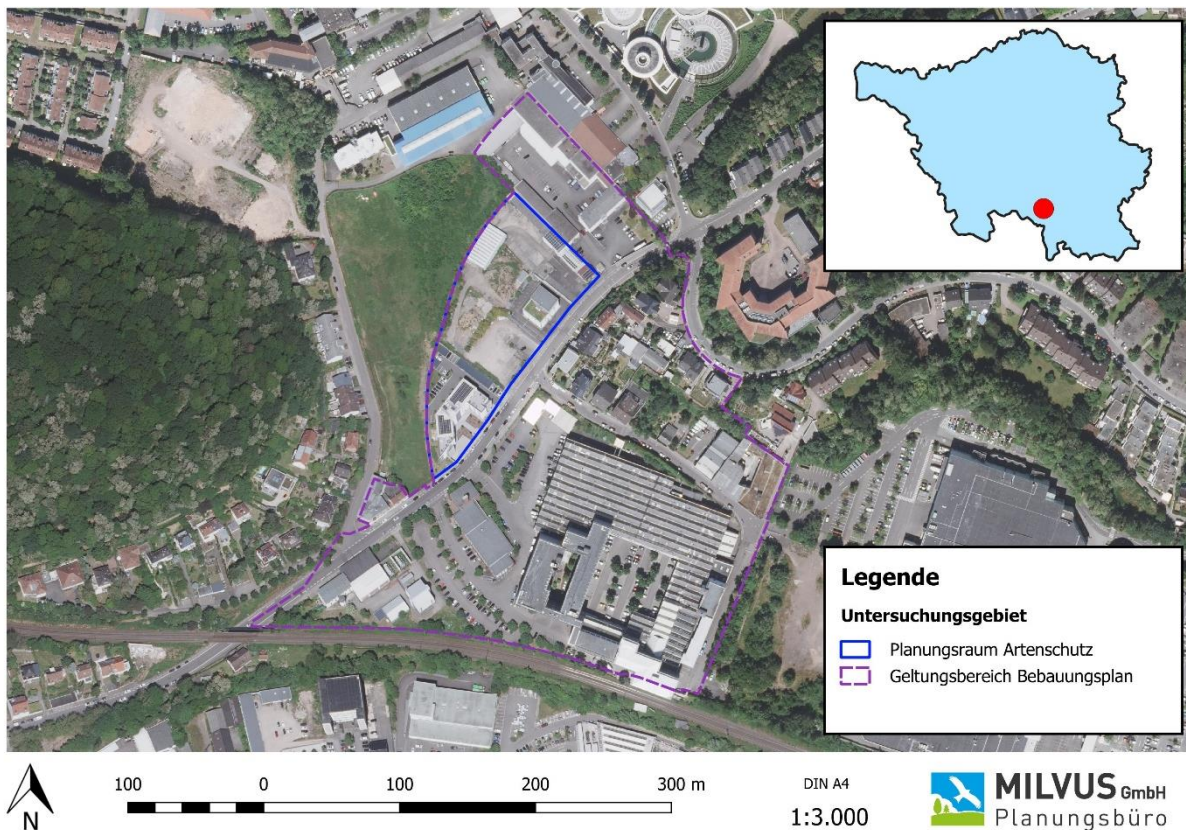


Abbildung 1: Das Untersuchungsgebiet und das naheliegende Umfeld im Luftbild

Innerhalb des Untersuchungsraums der faunistischen Studien liegen mehrere Gebäudekomplexe mit gewerblicher Nutzung, darunter Bürogebäude im Süden und Osten, Hallen & Lagergebäude im Norden, offene Lagerhalle im Westen) mit angrenzenden Parkplätzen und Verkehrsflächen. Im Westen befinden sich auch Freiflächen bzw. Lagerflächen mit Rohbodenstellen, sowie abgelagerten Erdmassen bzw. Schutthaufen. Diese Bereiche zeigen aufkommende Ruderalvegetation in noch jüngeren Stadien. Zentral innerhalb



der Verkehrsflächen sowie am Westrand bestehen mehrere Gehölzgruppen mit Koniferen, sowie speziell am Westrand auch erste aufkommende Gebüsch- und Gehölzsukzession.

An den Planungsraum Artenschutz schließen im Westen ausgedehnte Grünlandbereiche an mit Brachestrukturen, vereinzelt Gehölzgruppen und einem Vernässungsbereich mit Blänken. Das Grünland war im Untersuchungsjahr mit Schafen beweidet. Ansonsten ist das Umfeld wie auch der übrige Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend geprägt von Siedlungsstrukturen mit Wohn- und Gewerbegebäude. Im weiteren Siedlungsumfeld eingestreut liegen kleinere Waldbereiche auf den nahegelegenen Anhöhen (u.a. *Halberg*, *Kaninchenberg*).



Abbildung 2: Bürogebäude im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets



Abbildung 3: Gebäudekomplex im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets



Abbildung 4: Gebäudekomplex mit Lagerflächen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets



Abbildung 5: Freiflächen (Parkplätze mit vereinzelt Gehölzen/Gebüchen) im zentralen Vorhabensbereich



Abbildung 6: Schuttablagerungen im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets



Abbildung 7: Offene Lagerhalle im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets



Abbildung 8: Grünland westlich des Vorhabensbereichs, im Hintergrund Gebüschreihe entlang der Westgrenze der Zone mit geplanter Bebauung



2. Methodik

2.1 Methodik der Brutvogelerfassung

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Projektgebiet wurden im Zeitraum April bis Juni 2024 drei frühmorgendliche Begehungen durchgeführt, nach Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck *et al.*, 2005), siehe Tabelle 1. Darüber hinaus wurde bei allen anderen Begehungen der Fläche auf weitere Vogelvorkommen geachtet – insbesondere im Rahmen der Fledermauserfassung auch zu nachtaktiven Vogelarten.

Tabelle 1: Termine und Wetterdaten - Brutvogelerfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
26.04.2024	7	2	100	kurzer Schauer
16.05.2024	12	1	100	–
24.05.2024	12	0	75	–

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch direkte Beobachtung unter Zuhilfenahme von Fernglas (10x42) bzw. Spektiv (bis zu 75-facher Vergrößerung), durch Verhören der arttypischen Lautäußerungen, sowie durch eine Reaktion auf den Einsatz von Klangattrappen. Im Gelände wurden alle nachgewiesenen Vögel auf Feldkarten kartiert oder durch elektronische, GPS-gestützte Punktdatenerhebung registriert.

Zu jeder Beobachtung wurde – wenn möglich – auch eine Statusangabe gemacht. Es wird unterschieden zwischen revieranzeigenden Vögeln (Gesang, Trommeln, Balzverhalten, futtereintragend etc.), Nahrung suchenden Vögeln und überfliegenden bzw. durchziehenden Vögeln. Im Rahmen der Auswertung mithilfe eines Geoinformationssystems (GIS) wurden die Beobachtungsdaten aller Kartiergänge aggregiert und entsprechend der räumlich-zeitlichen Verteilung der Nachweise Reviere gebildet. Arten mit Revierzentrum innerhalb der Untersuchungsfläche werden dabei als Brutvögel (BV), bzw. in einem Pufferbereich außerhalb als Randsiedler (RS), gewertet. Arten, die das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzten, gelten als Nahrungsgäste (NG). Lediglich überfliegende bzw. ziehende Individuen werden als überfliegend (ÜF) gewertet.



2.2 Methodik der Fledermauserfassung

2.2.1 Methodik der Quartierpotenzialerfassung und Gebäudekontrolle

Zu den natürlichen Strukturen, die als Quartier durch baumbewohnende Fledermausarten besiedelt werden können, zählen vor allem Spechtlöcher oder natürliche Baumhöhlen, stehendes Totholz mit Faulstellen, Risse oder Spalten in Stämmen und Seitenästen, Astabbrüche, abstehende Borke mit Hohlräumen, Zwiesel. Innerhalb des Untersuchungsraums konnten solche Strukturen jedoch nicht vorgefunden werden.

Auch anthropogene Strukturen werden bei entsprechender Quartiereignung durch einige Fledermausarten besiedelt. Insbesondere Gebäude mit Einflugmöglichkeiten zu vorhandenen Hohlräumen (z.B. Dachstühle und Dachüberstände, Kellerräume, Rollladenkästen, Mauerspalt, rissige Fassadenverkleidungen oder ähnliche Spaltenbildungen). Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gebäude mit guter Eignung als Fledermausquartiere wurden im Rahmen einer Tageskontrolle auf Nutzung durch Fledermäuse überprüft. Hierbei wurde auch auf Spuren eines Besatzes in der Vergangenheit geachtet, z.B. Kot- und Fraßspuren, Verfärbungen an Gebäudefassaden nahe möglichen Einflugstellen, die Hinweise auf ehemalige Quartiernutzung (z.B. zur Überwinterung) geben.

Alle Gebäude im Untersuchungsgebiet wurden zudem während den Ausflugzählungen auch auf Quartiernutzung in unzugänglichen oder schwer einsehbaren Gebäudeteilen mit Quartierpotenzial (z.B. Fassadenverkleidungen, Rollladenkästen o.ä.) überprüft (siehe 2.2.2).

2.2.2 Methodik der Ausflugzählungen

Im Rahmen der Ausflugzählungen wurden die relevanten Gebäudestrukturen des Untersuchungsgebiet an zwei Terminen gemäß Tabelle 2 zum Zeitpunkt des Quartierausflugs untersucht. Hierbei wurden die potenziell zur Quartiernutzung geeigneten Gebäudeteile während der abendlichen Dämmerungsphase von jeweils sechs Beobachtungspunkten auf anwesende Fledermäuse untersucht, siehe . Die Standorte wurden so gewählt, dass möglichst alle Gebäude mit potenzieller Quartiereignung synchron erfasst werden konnten.



Tabelle 2: Termine und Wetterdaten – Ausflugszählungen Fledermäuse

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag
04.06.2024	17	0	25	–
19.06.2024	22	1	75	–

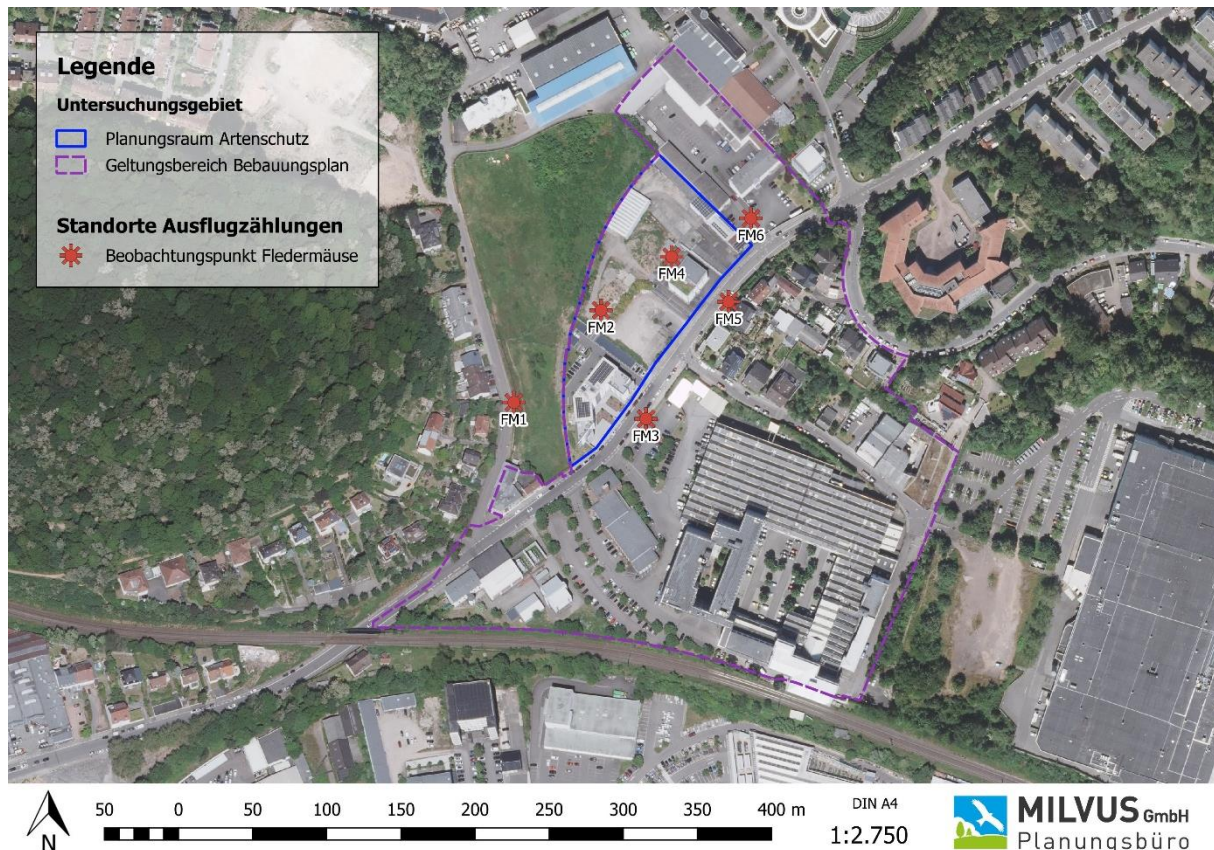


Abbildung 9: Standorte der Fledermaus-Ausflugszählungen im Untersuchungsgebiet

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgt mittels Ultraschalldetektoren der Hersteller Pettersson Electronics and Acoustics AB, Elekon AG bzw. Wildlife Acoustics, Inc. Diese ermöglichen eine hörbare Wiedergabe der arttypischen Ultraschall-Ortungsrufe im Feld mit dem Heterodyn-Prinzip und bieten zudem die Möglichkeit der teils verlangsamten digitalen Aufnahme, ggf. mit einem zusätzlichen Aufnahmegerät. Die jeweilige Rufaktivität, -lautstärke und Detektionsreichweite variieren stark für die verschiedenen Fledermausarten.

Bei Kontakten während der Begehungen werden die Rufe direkt analysiert und wenn möglich bestimmt, in allen Fällen aber digital aufgezeichnet mit entsprechender GPS-Lokalisierung und später am PC mithilfe der Software *BatExplorer Professional* der Elekon AG überprüft. Im Rahmen der Auswertung können Frequenzläufe der Rufe präzise vermessen werden bzw. in



eine spektrale Darstellung transformiert werden, was für qualitativ adäquate Aufnahmen in den meisten Fällen die Bestimmung der Fledermäuse bis auf Artniveau erlaubt. Dennoch können manche Arten (z.B. Langohren oder Bartfledermäuse) nicht unterschieden werden, da ihre Rufe zu ähnlich sind.

Zur Abschätzung der Abundanzen ist die bloße Anzahl der Rufnachweise aufgrund artspezifischer Detektionsreichweiten nur bedingt als Orientierungswert zu verwenden. Zusätzlich wurden im Feld auch Taschenlampen und Nachtsichtgeräte für eine direkte Beobachtung verwendet, sowie Rufüberlagerungen aufgenommener Rufe am PC analysiert.

2.3 Methodik der Reptilienerfassung

Während 4 Erfassungsterminen gemäß Tabelle 3 wurden alle geeigneten Habitatflächen im UG gezielt abgesucht, z.B. Trocken- und Steinbiotop für Eidechsen und feuchte Bereiche für die Ringelnatter.

Die Begehungen wurden hauptsächlich am (späten) Vormittag durchgeführt, wenn die wechselwarmen Tiere beim Sonnenbaden oder unter bestimmten Strukturen wie Steinen, liegendem Holz oder anderen am Boden liegenden Materialien vorzufinden sind. Zur Erfassung wurden die Flächen langsam und vorsichtig abgeschritten, um Erschütterungen zu vermeiden und die Tiere nicht aufzuschrecken und visuell unter Zuhilfenahme von Ferngläsern (10x42) abgesucht. Bei erfolgreichem Nachweis wurde die Art bestimmt und mittels GPS verortet.

Darüber hinaus wurden auch Zufallsnachweise während anderer Erfassungen berücksichtigt.

Tabelle 3: Termine und Wetterdaten – Reptilienerfassung

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bewölkungsgrad [%]	Niederschlag	Bemerkung
07.08.2023	20	2–3	25	–	
17.08.2023	21	2	100	–	
23.08.2023	27	1	0	–	
04.06.2024	20	1	25	–	



2.4 Methodik der Erfassungen weiterer planungsrelevanter Arten

Neben den speziellen Arterfassungen wurden synergetisch bei allen Begehungen des Untersuchungsgebiets auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet, insbesondere im Rahmen der Reptilienerfassungen.

Alle relevanten Funde wurden im Gelände direkt digital erfasst mit GPS-Verortung.



3. Ergebnisse

3.1 Ergebnisse zu Brutvögeln

Es konnten insgesamt **26** Vogelarten festgestellt werden:

- **5** Brutvogelarten, davon **keine** planungsrelevant
- **16** Randsiedler, davon **keine** planungsrelevant
- **2** Nahrungsgäste, davon **1** planungsrelevant
- **3** überfliegende Arten, davon **keine** planungsrelevant

Da innerhalb des Planungsraums keine planungsrelevanten Brutvogelarten dokumentiert wurden, wird auf eine kartografische Darstellung verzichtet.

Als einzige planungsrelevante Art wurde der **Grünspecht** (*Picus viridis*) einmalig bei der Nahrungssuche innerhalb der Ruderalflächen festgestellt. Ein lokales Brutvorkommen im geplanten Bereich der Bebauungsänderung ist aufgrund des Fehlens geeigneter Brutbäume jedoch auszuschließen. Für die Art ist eine sporadische Nutzung der Fläche anzunehmen.

Nachfolgend werden alle in der Untersuchungsfläche (Bezugsraum: Planungsraum Artenschutz) festgestellten Vogelarten mit ihrem Status und der Revierzahl aufgelistet. Für Brutvögel und Randsiedler wird zudem die ermittelte Revieranzahl angegeben.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung

EURING Code	Artname	Wiss. Name	Status	Anzahl	VSchRL	RL D (2021)	BArt SchV	BNat SchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
<i>Anseriformes -- Entenvögel</i>										
Anatidae-Entenverwandte										
01860	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	ÜF					§		
<i>Falconiformes -- Falken</i>										
Falconidae-Falken										
03040	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG					§§		
<i>Columbiformes -- Tauben</i>										
Columbidae-Tauben										
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV/RS	1/2				§		
<i>Apodiformes -- Segler</i>										
Apodidae-Segler										
07950	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ÜF					§		
<i>Piciformes -- Spechtvögel</i>										
Picidae-Spechte										
08560	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG				§§	§§		
08760	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RS	1				§		



EURING Code	Artname	Wiss. Name	Status	Anzahl	VSchRL	RL D (2021)	BArt SchV	BNat SchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
Passeriformes -- Sperlingsvögel										
Motacillidae-Stelzenverwandte										
10201	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RS	1				§		
Troglodytidae-Zaunkönige										
10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV/RS	1/2				§		
Prunellidae-Braunellen										
10840	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	RS	1				§		
Muscicapidae-Schnäpperverwandte										
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV/RS	1/2				§		
11210	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RS	3				§		
Turdidae-Drosseln										
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS	3				§		
Sylviidae-Grasmücken										
12750	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	1				§		
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	RS	4				§		
Phylloscopidae-Laubsänger										
13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RS	3				§		
Regulidae-Goldhähnchen										
13150	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	RS	1				§		
Paridae-Meisen										
14620	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV/RS	1/2				§		
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RS	4				§		
Certhiidae-Baumläufer										
14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	RS	1				§		
Corvidae-Krähenverwandte										
15490	Elster	<i>Pica pica</i>	RS	1				§		
15630	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	ÜF					§		
15671	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	RS	1				§		
Passeridae-Sperlinge										
15910	Hauszsperrling	<i>Passer domesticus</i>	RS	2				§	V	
Fringillidae-Finken										
16400	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RS	2				§		
16490	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	RS	1				§		
16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	RS	1				§		



3.2 Ergebnisse zu Fledermäusen

3.2.1 Ergebnisse Quartierpotenzialerfassung und Gebäudekontrollen

Insgesamt stellen die Gebäude im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer Ausprägung nur bedingt geeignete Strukturen für die Quartiernutzung dar. Die Bauten sind überwiegend Gewerbegebäude mit Hallencharakter bzw. Bürogebäude mit Flachdächern. Es fehlen ausgebaute Dachstühle oder vergleichbare große Hohlräume im Dachbereich.

Auch Einflugmöglichkeiten in Gebäude wurden nur in geringem Umfang festgestellt und beschränken sich auf Teile der Fassaden bzw. die offenen Lagergebäude. Letztere sind aufgrund des ganztägigen Lichteinfalls aber nur mäßig geeignet. Im Zuge einer Begehung konnte dort keine Nutzung dokumentiert werden. Die potenziellen Quartierstrukturen an Fassaden konnten aufgrund der Lage in großer Höhe bei Tageskontrollen nicht auf Nutzung überprüft werden, diese wurden bei Ausflugszählungen prioritär beobachtet. Es wurden aber keine konkreten Hinweise auf längerfristige Quartiernutzung wie Kot- oder Fraßspuren bzw. Einflugmöglichkeiten mit Verfärbungen vorgefunden.

3.2.2 Ergebnisse Ausflugszählungen

Im Rahmen der Ausflugszählungen wurde am 19.06.2024 einmalig eine Quartiernutzung durch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) östlich angrenzend zum Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Ausflug erfolgte an der Ostseite des Gebäudes „Plan E“. Es handelt sich dabei offenbar um ein Zwischenquartier eines Einzelindividuum (wahrscheinlich Zwischen-/Tagesquartier eines einzelnen Männchens). Eine kartografische Darstellung des Standorts ist in Abbildung 10 zu finden.

Nach dem Ausflug wurde im gesamten Untersuchungsgebiet eine mittlere Aktivität von Fledermäusen festgestellt. Die Kontakte beschränkten sich auf großräumig jagende Zwergfledermäuse, die den gesamten Siedlungsraum zur Nahrungssuche nutzten, sowie einen einzelnen Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), der in der Dämmerung intensiv im Bereich der westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Feuchtwiese, insbesondere des Vernässungsbereichs mit Kleingewässer, jagte.

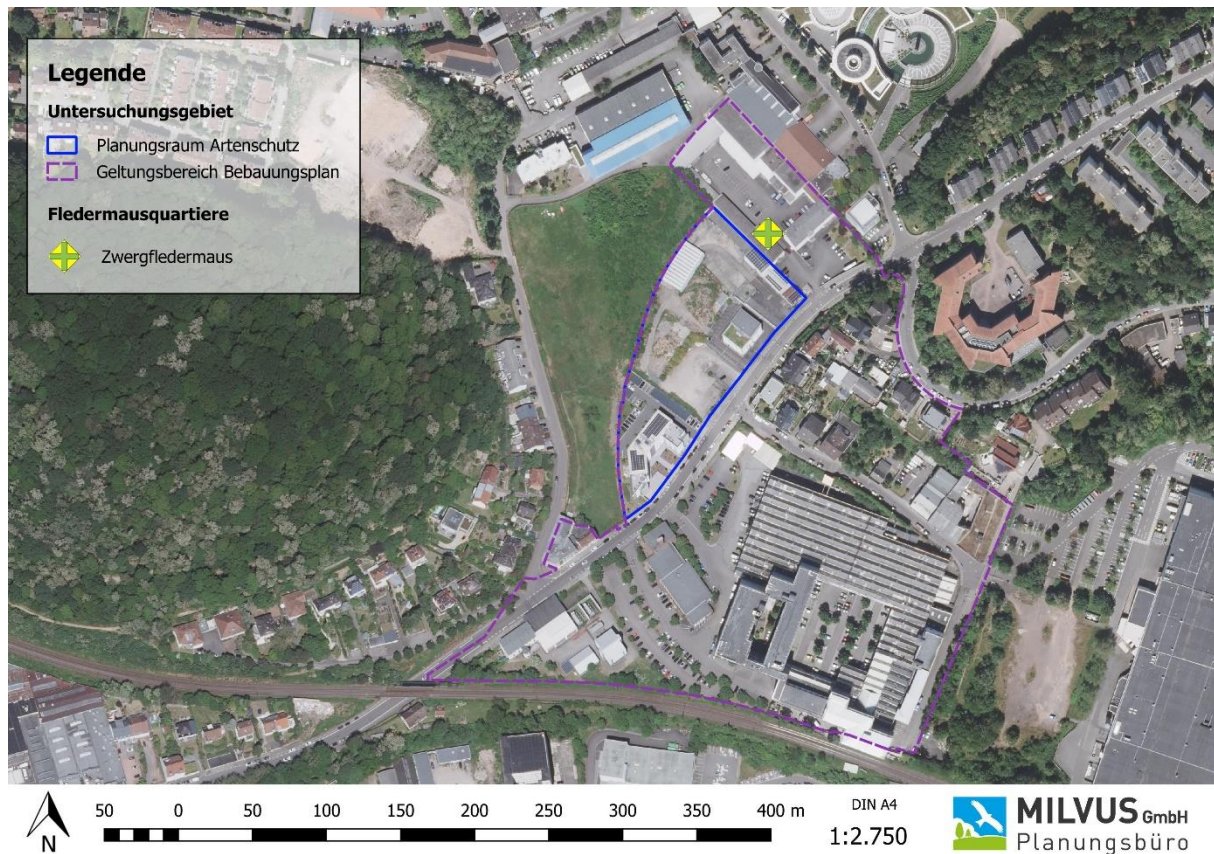


Abbildung 10: Quartierstandorte von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet

Tabelle 5: Nachgewiesene Fledermausarten während der Detektorbegehungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL DTL	RL SL	Anhang FFH-RL
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV

3.3 Ergebnisse zu Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurden sowohl im Untersuchungsraum (Planungsbereich Artenschutz) wie auch dem nahen Umfeld im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Besiedelung durch die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) festgestellt, siehe Abbildung 11.

Für die Art gelangen großräumig insgesamt **66** Funde (**19** in Bereich der geplanten Neubauten, weitere **21** im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplans, **16** im weiteren Umfeld). Die Ergebnisse deuten auf eine großräumige Besiedelung im Siedlungs- und Gewerbegebiet. Konzentrationsräume befanden sich an Brachestrukturen der Gewerbe- und Industrieanlagen, sowie an Verkehrsflächen – darunter vor allem entlang der Eisenbahnlinie an der Südgrenze des Planungsraums. Es wurden teilweise aber auch Mauereidechsen im Siedlungsraum entlang der Straßenzüge, sowie auf Parkplätzen mit kleineren Grünflächen beobachtet.

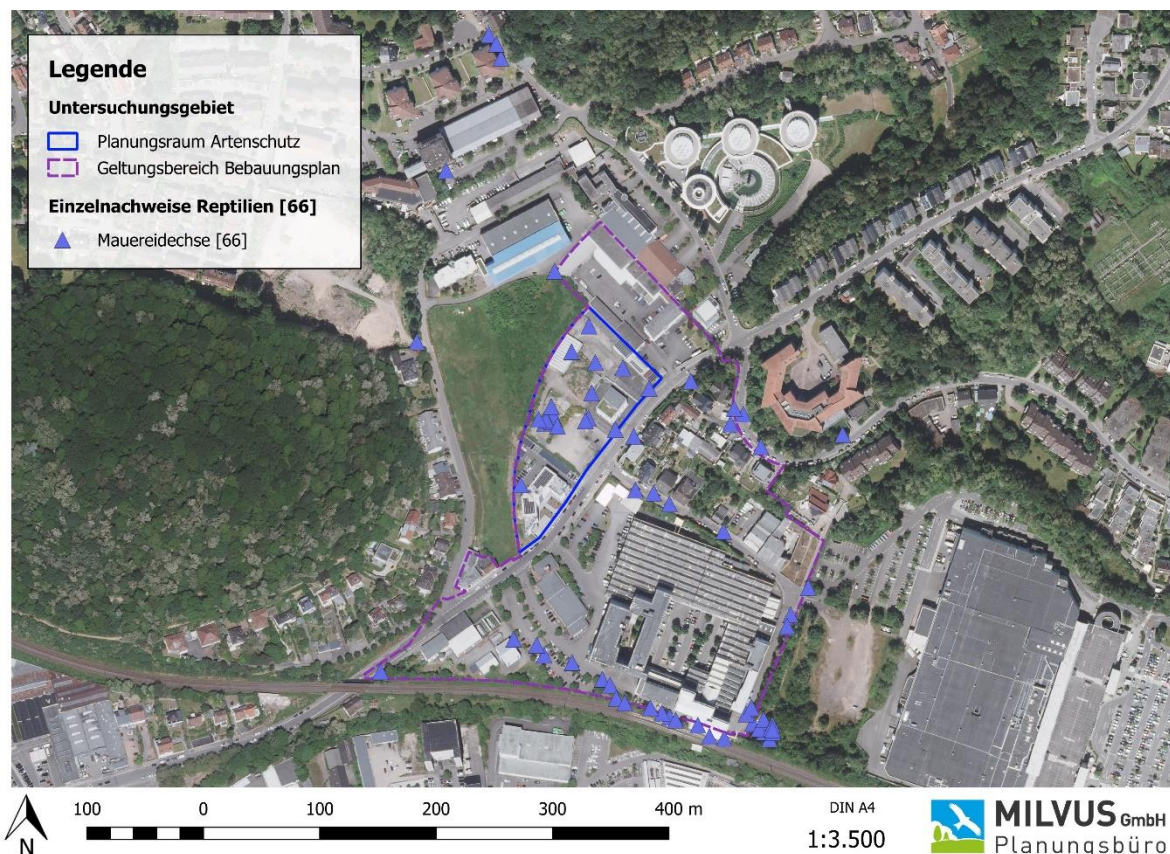


Abbildung 11: Ergebnisse der Reptilienerfassung.

Hinsichtlich der Besiedelung im Bereich der geplanten Neubauten wurde eine Konzentration der Besiedelung für die Lagerflächen mit Erdmassen und Schutthaufen festgestellt, daneben auch auf Verkehrsfläche. In Kombination der versiegelten Freiflächen der Parkplätze und Straßen, den abgelagerten Schutthaufen als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten und



der sich entwickelnden Brach- und Ruderalvegetation mit dort ansässigen Insekten als Nahrungsquelle stellt der Planungsraum für die Mauereidechse ein geeignetes Habitat dar. Auf eine Populationsschätzung im Vorhabensbereich wird verzichtet, da Teile des Gebiets nur eingeschränkt zu betreten waren.

3.4 Ergebnisse zu weiteren planungsrelevanten Arten

Im Untersuchungsraum wurden während der gesamten Untersuchung keine weiteren Funde planungsrelevanter Arten sonstiger Artengruppen verzeichnet.



4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleinrichtung, Lagerflächen, Rodungsflächen, etc.
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Temporär erhöhte Trennwirkung durch Lärm, Staub, Verkehr und optische Störung
- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Steigerung der Störwirkung durch Lärm, optische Reize, Erschütterung, etc. während der Bauzeit

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- **Flächenbeanspruchung:** direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Überbauung
- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:** Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte durch das geplante Vorhaben

4.3 Nutzungs- / Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Erhöhte akustische und visuelle Störung:** Störung der Tierwelt aufgrund von Lärm durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Betriebsamkeit aufgrund zunehmender Nutzungsintensität.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im innerörtlichen Bereich und der bereits vorhandenen Nutzung besteht eine Vorbelastung durch Lärm und optische Reize infolge von Bewegung. Eine Mehrbelastung durch betriebsbedingte Faktoren (Verkehr, Betriebsamkeit) ist zu erwarten, diese wird jedoch nicht als erheblich eingestuft. Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf benachbarte Flächen ist aufgrund der Lage im Wohn- und Gewerbegebiet ebenso nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung bestehen daher in erster Linie durch den bau- und anlagenbedingten Habitatverlust in Form von Versiegelung durch Überbauung und Zuwegungen.



5. Bewertung

5.1 Teilbewertung Vögel

Im UG wurde als einzige planungsrelevante Vogelart der **Grünspecht** (Nahrungsgast) festgestellt. Alle weiteren im UG festgestellten Arten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote-Liste-Status).

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft. Ungefährdete und ubiquitäre Arten können zusammengefasst werden.

5.1.1 Ubiquitäre Vogelarten

Ubiquitäre Vogelarten
Bestandsdarstellung Im UG wurden Brutvorkommen von <i>Ringeltaube</i> , <i>Zaunkönig</i> , <i>Rotkehlchen</i> , <i>Dorngrasmücke</i> und <i>Blaumeise</i> festgestellt. Als ubiquitäre Randsiedler, die das UG ggf. zur Nahrungssuche nutzen, wurden <i>Buntspecht</i> , <i>Bachstelze</i> , <i>Heckenbraunelle</i> , <i>Hausrotschwanz</i> , <i>Amsel</i> , <i>Mönchsgasmücke</i> , <i>Zilpzalp</i> , <i>Sommergoldhähnchen</i> , <i>Kohlmeise</i> , <i>Gartenbaumläufer</i> , <i>Elster</i> , <i>Rabenkrähe</i> , <i>Hausperling</i> , <i>Girlitz</i> , <i>Grünfink</i> und <i>Stieglitz</i> erfasst. Als Nahrungsgäste bzw. überfliegende Arten wurden zudem <i>Stockente</i> , <i>Turmfalke</i> , <i>Mauersegler</i> und <i>Saatkrähe</i> dokumentiert. Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ Nachgewiesen ☐ potenziell möglich Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Detailstudie festgestellt. Durch das geplante Vorhaben können beeinträchtigende Wirkfaktoren auch auf Reviere außerhalb des UG wirken (Randsiedler).
Erhaltungszustand der lokalen Population Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region des Saarlandes. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status. ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ☐ Keine Maßnahmen erforderlich ☒ Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen V1: Bauzeitbeschränkung ☐ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Bei den baubedingt zu rodenden Gehölzen/Gebüsch sowie den rückzubauenden Gebäuden handelt es sich um Fortpflanzungsstätten der o.g. Arten, weshalb das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien, besteht. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Ubiquitäre Vogelarten****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Die Gehölze und Bestandsgebäude im Plangebiet sind grundsätzlich als Fortpflanzungsstätten geeignet, weshalb die Rodungs- und Rückbaumaßnahmen mit entsprechenden Lebensraumverlusten verbunden sind. Bei den betroffenen ubiquitären Arten ist dies aufgrund des guten Erhaltungszustandes allerdings auf der Ebene der lokalen Population ohne Belang.

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Ubiquitäre Arten sind hinsichtlich menschlicher Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1: Bauzeitbeschränkung

5.1.2 Grünspecht (*Picus viridis*)**Grünspecht (*Picus viridis*)**

Der Grünspecht ist eine Spechtart der halboffenen Landschaft, wie reich strukturiertem Offenland, Parks und Lichtwälder oder Waldränder. Die Hauptnahrung des Grünspechts sind Ameisen, deren Hügel bzw. Erdgänge er am Boden gezielt sucht und mit seiner ca. 10 cm langen Zunge durchstößt. Hauptnahrungsflächen sind kurzrasiges Grünland, Brach- und Ruderalflächen, auch Gärten und Parkanlagen im Siedlungsumfeld werden aufgesucht. Zur Brut nutzt der Grünspecht sowohl vorhandene Höhlen in alten Laubbäumen, legt diese aber auch selbst in meist vorgeschädigten Bäumen an. Es wird eine Jahresbrut mit 4–7 Eiern durchgeführt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- ☒ Nachgewiesen
- ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Grünspecht als Nahrungsgast einmalig festgestellt, eine sporadische Nutzung der Brachflächen zur Nahrungssuche ist anzunehmen. Innerhalb der Planfläche liegen keine geeigneten Brutstätten, die Gehölze sind als Höhlenbäume insgesamt im aktuellen Zustand ungeeignet. Durch die Planung ist nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der Lokalspopulation durch Verlust von Habitaten auszugehen, da im Umfeld mit den angrenzenden Grünlandbereichen und Privatgärten der umliegenden Siedlung noch großflächig Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Lokalspopulation des Grünspechts ist insgesamt als gut zu bewerten. Die Art findet im Stadtgebiet Saarbrücken mit den zahlreichen Waldflächen, Parks und Gärten ein weiträumig gutes Habitat vor.

- ☐ hervorragend (A)
- ☒ gut (B)
- ☐ mittel-schlecht (C)
- ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:**

- ☒ Keine Maßnahmen erforderlich
- ☐ Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen
- ☐ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die baubedingt zu rodenden Gehölze sind nicht als Fortpflanzungsstätten der o.g. Art geeignet, daher werden keine Tötungstatbestände prognostiziert.

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population


Grünspecht (*Picus viridis*)

- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die baubedingt zu rodenden Gehölzen sind nicht als Fortpflanzungsstätten der o.g. Art geeignet, daher ist keine Schädigung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu
- ☒ treffen nicht zu
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:



5.2 Teilbewertung Fledermäuse

5.2.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und bezüglich ihrer Habitatsprüche sehr flexibel. Die Art kommt in kleineren Siedlungen, Innenstädten und Wäldern vor. Als Nahrung dienen zum größten Teil Fluginsekten wie Zuckmücken oder Fliegen, die entlang von Strukturen, wie z.B. Hecken, Waldwegen oder Waldrändern im wendigen Flug erbeutet werden. Typische Jagdhabitats wie Waldkanten, Gewässer und Alleen mit Straßenlaternen liegen im Durchschnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt. Als gebäudebewohnende Art dienen jegliche Dachräume, Spalten oder Hohlräume an Häusern als Wochenstuben, wo sich meist zwischen 50 und 100 Individuen aufhalten. Auch Tages- und Zwischenquartiere einzelner Individuen befinden sich oft an kleinen Hohlräumen an Gebäuden. Regelmäßig werden aber auch Spalten hinter Baumrinde und Felsöffnungen genutzt. Als Winterquartiere dienen Keller, Tunnel oder Höhlen aber auch Gebäude. In diesen befinden sich die Tiere in Gruppen innerhalb von Spalten.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ Nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Zwergfledermaus nur Nahrung suchend nachgewiesen. Eine Quartiernutzung (Tages-/Zwischenquartier) eines Einzelindividuums wurde an einem Gebäude östlich angrenzend zum geplanten Bereich der Neubauten festgestellt. Dieser Gebäudeteil soll im Rahmen der Planung jedoch erhalten werden. Die Quartierstruktur (Spalte hinter Dachrinne) ist nur mäßig geeignet, eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte (Wochenstube bzw. Schwärmquartier) ist nicht zu erwarten. Weitere Gebäudeteile (auch innerhalb des geplanten Baubereichs) bieten ebenfalls Strukturen für potenzielle (temporäre) Quartiernutzung, die jedoch während der Untersuchung nicht konkret belegt werden konnte.
Erhaltungszustand der lokalen Population
Die Zwergfledermaus ist eine ubiquitäre Fledermausart, die im Stadtgebiet Saarbrücken häufig ist und eine Vielzahl geeigneter Quartierstrukturen mit Gebäuden, sowie Parks und Gärten als Nahrungshabitats nutzt. Insgesamt ist die Lokalpopulation als gut zu bewerten. ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ☐ Keine Maßnahmen erforderlich ☒ Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Die baubedingt zu rodenden Gehölzen sind nicht als Fortpflanzungsstätten der o.g. Art geeignet, daher werden für diese keine Tötungstatbestände prognostiziert. Im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Bebauung können Tagesquartiere der Art betroffen sein. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Die baubedingt zu rodenden Gehölzen sind nicht als Fortpflanzungsstätten der o.g. Art geeignet, daher werden für diese keine Tötungstatbestände prognostiziert. Im Rahmen des Rückbaus der bestehenden Bebauung können Tagesquartiere der Art betroffen sein. ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu
- ☐ treffen nicht zu
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1: Bauzeitbeschränkung



5.2.2 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl Laub-, Misch und Nadelwälder werden genutzt. Wichtig ist ein ausreichender Anteil an baumhöhlenreichen Althölzern mit Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammrissen- und Spalten. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Schneisen und Wege, Lichtungen und andere Freiflächen im Wald, Gewässer oder auch Lampen in Siedlungen in Waldnähe genutzt. Zwischen den Quartieren und den Jagdrevieren können bis zu 15 km liegen. Die Hauptnahrungsquelle stellen Zuckmücken und Schmetterlinge da; jedoch fallen durchaus auch Käfer und Schnaken in das Beuteschema der Fledermaus. Sommer- als auch Winterquartiere und Wochenstuben, finden sich in Altholz (Spechthöhlen, Stammrissen- und Spalten) wieder. Paarungs- und Winterquartiere werden traditionell jedes Jahr aufgesucht. Die Quartierkomplexe bestehen aus bis zu 50 Einzelquartieren, die häufig gewechselt werden. Zwischen den Sommer- und Winterquartieren legt der Kleine Abendsegler große Distanzen von bis zu 1.000 km zurück.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ Nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kleine Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast
Erhaltungszustand der lokalen Population Die Lokalpopulation des Kleinen Abendseglers im Umfeld Saarbrücken ist insgesamt als gut zu bewerten. Die Art findet im Stadtgebiet Saarbrücken zahlreiche Waldflächen mit geeigneten Quartierstandorten und Nahrungshabitaten, sowie auch im Siedlungsraum Park und Gärten zur Nahrungssuche vor. ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ☒ Keine Maßnahmen erforderlich ☐ Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Die baubedingt zu rodenden Gehölzen sind nicht als Fortpflanzungsstätten der o.g. Art geeignet, daher werden keine Tötungstatbestände prognostiziert. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Innerhalb des Untersuchungsgebiets und im unmittelbaren Umfeld liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (auch potenzielle Quartiere). ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:



5.3 Teilbewertung Reptilien

5.3.1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Die Mauereidechse besiedelt als Primärhabitat felsige, offene Landschaftsformen mit günstigen klimatischen Bedingungen. Als typischer Kulturfolger kommt die Art aber auch im menschlichen Umfeld vor. Entsprechend des Namens werden bevorzugt Mauern mit geeigneten Hohlräumen besiedelt, doch auch andere Höhlungen in Gebäuden, Schotterbetten (z.B. von Gleisanlagen), Industrieanlagen Ruinen und ähnliche Strukturen werden angenommen, sofern im Nahbereich auch Nahrungsflächen vorhanden sind. In Deutschland liegt die nördliche Verbreitungsgrenze der Mauereidechse in den südwest- und westdeutschen Bundesländern bis Hessen. Zum Teil wurden durch menschliche Verfrachtung auch isolierte Populationen gebietsfremder südlicher Unterarten an geeigneten Stellen außerhalb der natürlichen Verbreitung begründet. Die Art ernährt sich von Insekten und anderen Kleintieren. Die Aktivitätsperiode der Art reicht meist von Ende März bis Ende Oktober, die Fortpflanzung findet im Sommer statt. Jungtiere schlüpfen meist von Juli bis August.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ Nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Mauereidechse besiedelt großräumig den Planungsraum, sowohl im Bereich der geplanten Neubebauung aber auch im näheren und weiteren Umfeld des Siedlungs- und Gewerbegebiets. Ein Konzentrationsraum besteht rund um die Bahntrasse südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und umliegende Grundstücke. Im Bereich der geplanten Bebauung besteht vor allem durch die momentan vorhandenen Schuttablagerungen und die aufkommende Brachvegetation eine erhöhte Habitategnung für die Art.
Erhaltungszustand der lokalen Population
Aufgrund der hohen Nachweisdichte im großräumigen Umfeld ist insgesamt von einer guten Lokalpopulation der Art auszugehen, mit weiträumig bestehender Habitategnung im Siedlungsumfeld. ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ☐ Keine Maßnahmen erforderlich ☒ Vermeidungs- & Minimierungsmaßnahmen ☐ Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Bei Räumung der Schuttablagerungen bzw. Erdbauarbeiten im geplanten Bereich der Bebauung ist eine Tötung einzelner Individuen bzw. Entwicklungsformen (Gelege) nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Beschaffenheit der besiedelten Teilbereich im geplanten Baufeld (hohe Schutthaufen) ist eine vollumfängliche Umsiedelung vor Beginn der Räumungsarbeiten nicht möglich. Durch geeignete Ausführung der Räumung (Bauzeitbeschränkung, geeignetes Räumverfahren, Abwanderungskorridor) kann dieses Risiko jedoch minimiert werden. Dieser Schritt sollte auch durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert werden. Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Von der bau- und anlagenbedingt eintretenden Verminderung der Habitatqualität sind die momentan innerhalb des Baufeld bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse direkt betroffen. Für die Art wurde im Umfeld des geplanten Baufelds aber eine großräumig gegebene Habitategnung (auch in umliegenden Siedlungsbereichen) festgestellt, so dass auch bauzeitlich Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verlagerung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Ergänzend sollte durch Anlegen geeigneter Steinbiotop (Gabionenwand) im Randbereich zum benachbarten Grünland eine in-situ Habitataufwertung erfolgen, um auch langfristig eine ökologische Funktionalität für die Art zu gewährleisten. ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

- ☐ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu
☐ treffen nicht zu
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V1: Bauzeitbeschränkung
V2: In-situ Habitataufwertung für Reptilien (Mauereidechse)



6. Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1: Bauzeitbeschränkung

V1.1 Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Winter (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gehölzschnitte von Rodungen sind zeitnah ebenfalls im Winter abzufahren, um eine Besiedlung der gefälltten Gehölze zu vermeiden.

V1.2 Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Abrissarbeiten (Schutz von gebäudebewohnenden Arten) ausschließlich im Winter durchgeführt werden. Alternativ sind die Gebäude auf das Vorhandensein von Vogel- oder Fledermausbesatz im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen.

V1.3 Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes dürfen Schuttablagerungen und Oberboden im Bereich der Vorkommen der Mauereidechse ausschließlich zur saisonalen und tageszeitlichen Aktivitätszeit der Art abgetragen werden. Um eine Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungtieren zu vermeiden, sollte die Räumung im Frühjahr (Ende März bis Mai) erfolgen. Während der Räumung muss zu jedem Zeitpunkt eine Möglichkeit zum Abwandern der Tiere in das nahegelegene Umfeld gewährleistet sein. Die Räumung von Schutt und Erdmassen sollte dabei auch in einer Richtung erfolgen, die das Flüchten der Tiere aus dem Eingriffsbereich begünstigt (von der Mitte des Eingriffsbereichs nach außen) und zudem möglichst schonend erfolgen. Die Räumung sollte unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung erfolgen, um ggf. auch Individuen gezielt umzusiedeln. (siehe auch V2)

**V2: In-situ Habitataufwertung für Reptilien (Mauereidechse)**

Zur langfristigen Sicherung der Habitatqualität für die Lokalpopulation der Mauereidechse sollte eine Habitataufwertung durch Anlegen geeigneter Steinbiotop mit Hohlräumen erfolgen.

Hierzu eignen sich insbesondere Gabionenwände mit lockerer Steinpackung überwiegend großer Korngrößen (20–40 cm), die als Gestaltungselemente in Grünflächen oder als Grundstücksabgrenzung eingebracht werden können. Als Gestaltungs- und Pflegeleitfaden können die Hinweise des Praxismerkblatts „Kleinstrukturen Steinkörbe“ (Meyer *et al.*, 2011) herangezogen werden. Der Umfang der Maßnahme sollte als Richtwert eine Struktur von ca. 10 m Länge, mindestens 50 cm Breite und 1 m Höhe betragen (bzw. mehrere Strukturen einer Gesamtlänge von 10 m mit 50 cm Breite und 1 m Höhe).

Der Maßnahmenort sollte idealerweise im Umfeld zum bestehenden Grünland im westlichen Randbereich der geplanten Baumaßnahme liegen oder im Umfeld von geeigneten Grünflächen.



6.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei muss die Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme).

Maßnahmen für die Avifauna

Für die Avifauna sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen für Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen für Reptilien

Für Reptilien sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die in-situ Habitataufwertung (V2, siehe 6.1.1) kann als Minimierungsmaßnahme synergetisch mit den Baumaßnahmen erfolgen, da die ökologische Funktionalität durch die großräumige Habitategnung mit den noch vorhandenen Grünland- und Siedlungsstrukturen gewährleistet ist.



Literatur

- BEZZEL, E. 1993. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. 1998. Kompendium Der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, and D. NILL. 2007. Handbuch Der Fledermäuse Europas Und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos.
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER, and E. BEZZEL. 1966. Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- MEYER, A., G. DUSEJ, J.-C. MONNEY, H. BILLING, M. MERMOD, K. JUCKER, and M. BOVEY. 2011. Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinkörbe - Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch).
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, and C. SUDFELDT. 2005. Methodenstandards Zur Erfassung Der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie, Radolfzell.

Weitere Quellen

Luftbildquellen:

© 2024 Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland (LVGL) –
DOP20 (Bestell-Nr. : 9669-163571, Referenznummer noch ausstehend)